Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

An die Mitglieder
des vdu

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: 0511 8505-246
Fax: 0511 8505-4246
E-Mail: vdu@vdu-online.de
Internet: www.vdu-online.de
unser Zeichen: 2022-07-12 RS 22 KG-CS

2022-07-12

Novelle Energiesicherungsgesetz, Regelungen zum „Fuel Switch“;
Rückmeldefrist: 22.7.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 07.07. und 08.07.2022 beschlossen Bundestag und Bundesrat im Rahmen des „Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ auch Änderungen des Energiesicherungsgesetzes und weiterer Gesetze.

Verschiedene Änderungen betreffen direkt die Möglichkeit, einen sog. „Fuel Switch“ von Energie- und Industrieanlagen zu erleichtern mit dem Ziel, Gas einzusparen. Im Bundes-Immissionsschutzgesetz werden die Paragrafen 31a bis 31d eingeführt, die materielle Abweichungen von Emissionsgrenzwerten und dem Betrieb von Abgasreinigungsanlagen im Geltungsbereich des Abschnitt 2 der 13. BImSchV sowie von bestimmten Emissionsvorschriften der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen (44. BImSchV) erlauben. In der beigefügten Bundestagsdrucksache 20/2664 werden ab Seite 12 Erläuterungen darüber gegeben, wie der Betreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde die entsprechenden Ausnahmevorschriften beantragen kann. Dabei hat die Behörde, so der Bundestag ausdrücklich, kein Ermessen, die Ausnahmen nicht zu gewähren. Zudem ist der Bundestag der Rechtsauffassung, dass auf die Gewährung der Ausnahmen die Regelungen der §§ 10, 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht anwendbar ist, sondern dass es sich um ein Verfahren „eigener Art“ handelt, das unter erleichterten Voraussetzungen möglich ist.

Allerdings können mit dem Fuel Switch verbundene Vorhaben weiterhin genehmigungsbedürftig sein oder andere Zulassungen oder Anzeigen erfordern. Diese Sachlage wird durch die Beschlüsse nicht direkt geregelt. Der Bundestag hat jedoch eine Entschließung folgenden Wortlauts beschlossen: „*Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, … gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, bestehende Spielräume im Genehmigungsrecht zu nutzen, damit alle Potentiale zur Einsparung von Erdgas durch Fuel Switch durch die Nutzung alternativer Energieerzeugungsanlagen gehoben werden können und nicht durch bürokratische Hürden erschwert wird.*“

Die UVN werden sich dafür einsetzen, dass von der Bundesregierung starke Signale in Richtung der Länder im Hinblick auf eine zügige und unbürokratische Durchführung der Verfahren erfolgen.

Von großer praktischer Bedeutung ist zudem der neue Abschnitt 4 des Energiesicherungsgesetzes. Dieser enthält eine sehr weitgehende Verordnungsermächtigung in § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG, wonach Vorschriften erlassen werden können über „befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen, soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern, oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann“.

Diese Rechtsverordnung erlaubt ausdrücklich Abweichungen von den §§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetz, den Bestimmungen der 13. BImSchV, der 17. BImschV, der 44. BImschV, der TA Lärm und der TA Luft, den Regelungen des Abschnitt 3 des Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, der AwSV, der Rohrfernleitungsverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung.

Die Rechtsverordnung wird durch die Bundesregierung erlassen (unter bestimmten Voraussetzungen sogar nur durch das BMWK) und kann bei einer Geltungsdauer von nicht länger als sechs Monaten ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgen (§ 30 Abs. 3 und 4 EnSiG). Sie finden diese Regelungen auf den Seiten 10-11 und 25-30 der beigefügten Bundestagsdrucksache 20-2594 und in der ebenfalls beigefügten Bundesratsdrucksache 316-22, S. 10.

Es ist von großer Bedeutung für die Wirtschaft, dass die Abweichungsrechtsverordnung nun sehr zügig erlassen wird. Hierzu benötigen wir von Ihnen Hinweise und Vorschläge, von welchen Bestimmungen in den o.a. Regelwerken im Falle von konkreten „Fuel Switch"-Vorhaben abgewichen werden soll.

Dies kann so weit gehen, dass bestimmt materielle oder Verfahrensvorschriften gar nicht oder nur in veränderter Form zur Anwendung kommen sollen. Es handelt sich hier um ausdrückliche Notfallregelungen, die auch nur befristet zur Anwendung kommen sollen. Bei Interesse bitten wir um inhaltliche Angaben dazu, von welchen der einschlägigen Paragrafen der Vorschriften Abweichungen möglich sein sollten bzw. welche Verfahrenserleichterungen notwendig sind. Zudem bitten wir, wenn möglich, um eine kurze Beschreibung, welches Vorhaben Sie konkret planen, welche Technik installiert werden soll bzw. wieder in Betrieb genommen wird (z. B. Abfüllplatz Heizöl, Heizöltank, Rohrleitungen, neue Brennertechnik etc.). Diese Hinweise werden wir natürlich vertraulich und anonym behandeln.

Bitte lassen Sie Herrn Hüppe (bh@uvn.digital) oder Frau Gördes (kerstin.goerdes@vdu-online.de) Ihre Beiträge hierzu **bis zum 22.07.2022** zukommen (aus ihren Hinweisen werden die UVN eine Stellungnahme erarbeiten).

Zu Ihrer weiteren Information fügen wir ein Schreiben von StSin Rohleder an die Ressortkollegen der Länder bei.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller Kerstin-Gördes

Anlagen